

10. 6. 82
13

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 64/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Anton F [REDACTED],
D [REDACTED]straße [REDACTED], T [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Jagdgenossenschaft T [REDACTED],
Körperschaft des öffentlichen Rechts, gesetzlich ver-
treten durch den Jagdvorsteher Hans G [REDACTED], U [REDACTED]
Straße [REDACTED], T [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die
Richter Dr. Tidow, Boujong, Dr. Scholz-Hoppe und
Dr. Halstenberg
am 10. Februar 1983

beschlossen:

Der Streitwert für die Revisions-
instanz wird auf

16.200 DM

festgesetzt.

G r ü n d e

Der Streitwert bestimmt sich nicht nach dem ein-
jährigen Pachtzins. Die Vorschrift des § 16 GKG findet
keine Anwendung, weil der Kläger nicht Vertragspartner
des Jagdpachtvertrages, sondern "Dritter" ist (BGH LM
§ 256 ZPO Nr. 25; LM § 10 GKG aF Nr. 10; Senatsbe-
schluß vom 21. Januar 1981 - III ZR 178/80 -). Der
Streitwert richtet sich vielmehr nach dem zu schätzen-
den Wert der begehrten Feststellung. Der Kläger hat
mit der unbeschränkt eingelegten Revision seinen An-
trag weiterverfolgt, die Nichtigkeit des Jagdpachtver-
trags vom 2. Oktober 1979 auch in dem Verhältnis zwi-
schen dem Mitpächter Otmar W. und der Beklagten
festzustellen. Den Wert der begehrten Feststellung
schätzt der erkennende Senat in Übereinstimmung mit
dem Berufungsgericht auf 16.200 DM (vgl. Berufungsur-
teil Seite 16 und den dort in Bezug genommenen Streit-

wertbeschuß vom 10. Dezember 1980 - 24 W 220/80 OLG München -). Entgegen der Ansicht des Klägers kommt es für die Festsetzung des Streitwerts nicht darauf an, mit welcher Grundfläche er an dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Beklagten beteiligt ist und welcher Teil des Jagdpachtzinses darauf entfällt. Das Interesse des Klägers bemißt sich, wie das Berufungsgericht in dem erwähnten Beschluß ausgeführt hat, vor allem danach, daß er im Falle der Nichtigterklärung des Jagdpachtvertrages vom 2. Oktober 1979 selbst Jagdpächter werden wollte und in der Versammlung der Beklagten vom 24. Mai 1979 ein Pachtzinsangebot von jährlich 9.000 DM gemacht hat.

Mit der vorliegenden Streitwertfestsetzung ist die Erinnerung des Klägers gegen den Kostenansatz, die allein auf die Zugrundelegung eines Streitwerts von 16.200 DM gestützt wird, gegenstandslos.

Krohn

Boujong

